

Leitfaden: Biomethan zu Ökostrom zur Erlangung der Ökostromförderung

V2.0

(Leitfaden-OeMAG)

AGCS Gas Clearing and Settlement AG
AGCS Biomethan Register Austria
&
OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Es wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden, um die Lesbarkeit des Dokuments zu gewährleisten. Personenbezogene Bezeichnungen, welche nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

Dokumentenverwaltung

Version	Datum	Verantwortliche	Änderungsgrund
1.0	31.10.2014	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Erstversion
2.0	01.06.2021	AGCS	<ul style="list-style-type: none"> • Redaktionelle Anpassung • Strukturelle Überarbeitung

Inhalt

1	Ökostromförderung: Verstromung von Biogas (Biomethan), welches über das Erdgasnetz bezogen wird.....	3
1.1	Hintergrund	3
1.2	Leitfaden zur Abwicklung	3
1.3	AGCS Gas Clearing and Settlement AG.....	3
1.4	OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG.....	4
2	Förderung von Verstromungsanlagen durch OeMAG	5
2.1	Allgemeines	5
2.2	Voraussetzungen.....	5
3	Teilnahme im AGCS Biomethan Register Austria.....	6
3.1	Registrierung	6
3.2	Marktregeln und Funktionsweise	7
3.3	Abwicklungsprozess.....	7
4	Förderabwicklung Verstromungsanlagen, die Biomethan einsetzen.....	8
4.1	Voraussetzungen für Förderung	8
4.2	Erhalt der Förderung	8
4.3	Ablehnung von Biomethannachweisen durch OeMAG.....	8
5	Begriffsdefinitionen.....	9
6	Kontakt.....	10

1 **Ökostromförderung: Verstromung von Biogas (Biomethan), welches über das Erdgasnetz bezogen wird**

1.1 Hintergrund

Biomethan ist ein flexibler Energieträger, welcher für verschiedene Verwendungszwecke eingesetzt werden kann, z.B.: **erneuerbarer Strom (Ökostrom)**, erneuerbare Wärme, erneuerbares Gas zum Heizen und Kühlen und als nachhaltiger Biokraftstoff im Transportsektor.

Mit Inkrafttreten des **Ökostromgesetzes 2012** (ÖSG 2012) kam der österreichische Bundesgesetzgeber seiner Verpflichtung zur Umsetzung der europäischen Richtlinie (EU) 2009/28 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen nach.

Als Maßnahme der Förderung erneuerbarer Energieträger sieht das ÖSG 2012 unter gewissen Voraussetzungen die Förderung der Verstromung von Biogas, welches an anderer Stelle in das Erdgasnetz eingespeist wurde, vor.

Der Bilanzgruppenkoordinator gemäß Gaswirtschaftsgesetz (GWG 2011) hat zu diesem Zweck monatlich Bestätigungen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung über die eingespeisten Biomethanmengen („**Biomethannachweise**“) **als Grundlage für die Ökostromförderung durch die OeMAG Ökostromabwicklungsstelle** auszustellen. Aus diesem Grund betreibt **AGCS** seit 2012 das **Biomethan Register Austria**, welches ein System des nachvollziehbaren, gesicherten Eigentumsübergangs von ins Gasnetz eingespeisten Energiemengen an Biomethan ermöglicht.

1.2 Leitfaden zur Abwicklung

Dieser Leitfaden wurde in Kooperation zwischen OeMAG und AGCS erstellt, um den Marktteilnehmern ein sicheres und transparentes Service zur Verfügung zu stellen und um standardisierte und effiziente Prozessabläufe zu ermöglichen.

Die direkte Biogasverstromung vor Ort ist von diesem Leitfaden nicht erfasst. Es werden weder Eigentumsübergang noch automatischer Übertrag von AGCS Biomethan Register Austria zu OeMAG durchgeführt.

Dieser Leitfaden beschreibt die Registrierung von Biomethananlagen, die Biogas auf Erdgasqualität (Biomethan) aufbereiten und in das Gasnetz einspeisen, und von Biomethanverstromungsanlagen, welche dieses Biomethan an anderer Stelle aus dem Gasnetz zur Verstromung entnehmen.

Dieser Leitfaden bietet den Betreibern von Biomethananlagen und Biomethanverstromungsanlagen und den technischen Sachverständigen (Gutachtern) eine verständliche Darstellung aller notwendigen Schritte zur Abwicklung.

1.3 AGCS Gas Clearing and Settlement AG

AGCS ist Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) für den österreichischen Gasmarkt (Marktgebiet Ost) und besteht seit der Liberalisierung des österreichischen Gasmarktes im Jahre 2002. Als solcher beschafft AGCS Regelenergie und rechnet die Ausgleichsenergie im Verteilergebiet Ost mit den dort registrierten Versorgerbilanzgruppen ab. Die aggregierten, von den Netzbetreibern an AGCS übermittelten Messwerte sind neben den Fahrplänen die Grundlage der Ausgleichsenergieermittlung und -verrechnung.

Seit Inkrafttreten des Ökostromgesetzes 2012 ist der Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) verpflichtet, Bestätigungen über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung auszustellen und betreibt zu diesem Zweck das Biomethan Register Austria. Biomethannachweise werden auf Basis von Einspeisemessdaten von Verteilernetzbetreibern nach der Datenübernahme aus dem Bilanzgruppensystem des Bilanzgruppenkoordinators, im Folgemonat der Produktionsperiode, je Anlage erstellt. Funktionsweise und Marktregeln sind den Allgemeinen Bedingungen des Biomethan Register Austria (AGB-Biomethan) zu entnehmen.

Im Rahmen der **Ökostromförderung** kommt das Biomethan Register Austria zur Anwendung. Es bietet mit der Biomethannachweisführung das notwendige Dokumentationssystem für Biomethanverstromungsanlagen, welche Biomethan aus dem Erdgasnetz einsetzen.

Das dem Register zugrunde liegende IT-gestützte System ist dabei derart beschaffen, dass es den unterschiedlichsten Anforderungen der Teilnehmer gerecht wird. So können beispielsweise einzelne Biomethannachweise mit einem hierfür erforderlichen Meldevermerk eines technischen Sachverständigen (Gutachter) versehen werden. Unabhängig von der konkreten Verwendung sind die jeweiligen Biomethannachweise nach deren Verwertung stillzulegen, womit sie einer erneuten Verwertung unzugänglich gemacht werden.

Das Biomethannachweissystem stellt für die österreichische Energiewirtschaft ein System einer nachvollziehbaren, gesicherten Dokumentation des Eigentumsübergangs von Biomethannachweisen (Energienmengen aus Biomethan) bereit.

1.4 OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Die OeMAG ist für die Errichtung und den Betrieb einer Abwicklungsstelle für Ökostrom in Österreich im Sinne des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012) und die Erbringung aller damit im Zusammenhang stehenden Arten von Dienstleistungen in der Informationstechnik sowie der Förderungsabwicklung und die Gewährung von Investitionszuschüssen verantwortlich.

Die Erzeugung von Strom aus ins Erdgasnetz eingespeistem Biomethan wird von der Ökostromabwicklungsstelle unter den Voraussetzungen des ÖSG 2012 und Allgemeinen Bedingungen der OeMAG (AB-ÖKO) gefördert.

2 Förderung von Verstromungsanlagen durch OeMAG

2.1 Allgemeines

Allgemeine Informationen bezüglich der Förderung von Ökostromanlagen mit Einsatz von Biogas oder Biomasse finden sich auf der Website der OeMAG unter <http://www.oemag.at/de/foerderung/biogas-biomasse/>. Hier finden sich Details zur Erreichung einer Förderung von Biogasanlagen **mit direkter Verstromung**.

Die Einspeisung von Biomethan und deren **dezentrale Verstromung** werden in diesem Leitfaden beschrieben.

2.2 Voraussetzungen

2.2.1 Allgemeine Voraussetzungen für die Antragstellung bei OeMAG

Die hier genannten Schritte sind grundsätzlich erforderlich für die Förderabwicklung von Verstromungsanlagen, sowohl für Anlagen mit direkter Verstromung von Biogas als auch für Anlagen mit dezentraler Verstromung von Biomethan:

- 1 Einholen der notwendigen anlagenrechtlichen Genehmigungen
- 2 Ökostromanerkennungsbescheid nach § 7 ÖSG 2012 der zuständigen Landesregierung
- 3 Gültiger Strom-Einspeisepunkt
- 4 Wärmenutzungskonzept inkl. Berechnung des Brennstoffnutzungsgrades bzw. Effizienzkriteriums
- 5 Antrag auf Förderung bei OeMAG (Förderantrag)
- 6 Zuweisung des frei verfügbaren Förderkontingents
- 7 Förderzusage in Form des Vertrages über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom
- 8 Bau und Inbetriebnahme der Anlage innerhalb von 36 Monaten ab Ausstellungsdatum des Fördervertrages durch die OeMAG.
- 9 Meldung der Inbetriebnahme durch den Netzbetreiber an OeMAG
- 10 Tarifaufzeiten entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (ÖSG 2012)

2.2.2 Zusätzliche Voraussetzungen für die Antragstellung bei OeMAG – in Bezug auf dezentrale Verstromung von Biomethan

Für die Einspeisung von Biomethan ins Erdgasnetz und deren dezentraler Verstromung müssen **zusätzlich, zu den oben genannten Punkten**, folgende Voraussetzungen für den Erhalt der Förderung des Verstromungsanlagenbetreibers erfüllt werden:

- 1 Der Förderwerber der Verstromungsanlage benötigt ein Biomethanverstromungskonto im Biomethan Register. Der Verstromungsanlagenbetreiber muss das Konto im Biomethan Register ab Erhalt des Fördervertrages innerhalb der Inbetriebnahmefrist vorweisen.
- 2 Alle Biomethananlagen, deren Biomethan vom Verstromungsanlagenbetreiber für die Förderung verwendet wird, benötigen ein Biomethananlagenbetreiberkonto im Biomethan Register sowie einen Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage nach § 7 ÖSG 2012.
- 3 Der Förderwerber der Verstromungsanlage muss ein Konzept an OeMAG übermitteln, welches jene Anlagen nennt, die als Biomethananlagen im Biomethan Register registriert sind oder werden. Dies dient dem Nachweis des Einsatzes von mind. 50% Biomethan.

- a) Im laufenden Betrieb können auch Nachweise von Biomethananlagen, welche im Biomethan Register registriert sind, jedoch im Konzept gegenüber OeMAG nicht genannt wurden, ebenfalls für die Förderung verwendet werden.
- 4 Die „Biomethannachweise“ der Biomethananlagen benötigen eine Begutachtung mit Meldevermerk im Biomethan Register Austria bis 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres im Sinne des ÖSG 2012 für die Förderung.
- 5 Der Betreiber der Biomethanverstromungsanlage, welcher Biomethan aus dem Erdgasnetz einsetzt, muss OeMAG mittels Gutachten die Einhaltung der Förderbedingungen nachweisen.

2.2.3 Organisatorische Voraussetzungen im AGCS Biomethan Register Austria

Dem Verkäufer stehen Biomethannachweise auf dessen Konto im AGCS Biomethan Register zur Verfügung, welche den Förderbedingungen laut ÖSG 2012 entsprechen und dem Zwecke des Erhalts der Ökostromförderung durch die Abwicklungsstelle für Ökostrom dienen. Diese Anforderungen erfüllen nur solche Biomethannachweise, welche einen Meldevermerk durch einen anerkannten Gutachter enthalten haben.

3 Teilnahme im AGCS Biomethan Register Austria

3.1 Registrierung

Im Folgenden werden die Erfordernisse für die Registrierung von jenen Marktteilnehmern im Biomethan Register beschrieben, welche eine wesentliche Rolle im Rahmen der Ökostromförderung für verstromtes Biomethan (laut ÖSG 2012) einnehmen wollen.

Die Registrierung erfolgt kostenlos und ist den Marktteilnehmern generell freigestellt, jedoch für den Erhalt der Ökostromförderung eine Voraussetzung. Dank einer vom Registerführer durchgeführten Initialprüfung im Rahmen des Anmeldeprozesses zum Register ist dabei sichergestellt, dass nur vertrauenswürdige Biomethananlagen und Biomethanverstromungsanlagen am Biomethan Register Austria teilnehmen, welche behördlich geprüft sind und über entsprechende Nachweise verfügen.

- Biomethananlagenbetreiber registrieren sich, wenn deren Biomethannachweise für die dezentrale Verstromung und Förderung durch die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) verwendet werden sollen.
- Biomethanverstromungsanlagenbetreiber registrieren sich, wenn diese eine Förderung durch die Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG), aufgrund der Verwendung von Biomethan, erhalten möchten. Der Verstromungsanlagenbetreiber muss das Konto im Biomethan Register ab Erhalt des Fördervertrages innerhalb der Inbetriebnahmefrist vorweisen.
- Gutachter registrieren sich im Biomethan Register und müssen eine Zuweisung zu einer oder mehreren spezifischen Biomethananlagen durch den entsprechenden Biomethananlagenbetreiber vorweisen.

Die Beschreibung des Registrierungsprozesses für die oben genannten Rollen sowie die entsprechenden Registrierungsformulare sind auf der Website des Biomethan Register Austria einzusehen (www.biomethanregister.at). Für jede genannte Rolle steht eine entsprechende Beschreibung zur Verfügung.

3.2 Marktregeln und Funktionsweise

Das Regelwerk und die notwendigen Dokumente zur Beschreibung der Marktregeln werden auf der Website des Biomethan Register Austria (www.biomethanregister.at) zur Verfügung gestellt:

- Marktregeln und Vertragswerk des AGCS Biomethan Register Austria sind den Allgemeinen Bedingungen (AGB-Biomethan) zu entnehmen.
- Die Funktionsweise des AGCS Biomethan Register Austria ist in der „Funktionsbeschreibung“ zur Verfügung gestellt.
- Die entsprechenden Abwicklungsprozesse und im spezifischen der Transferprozess von Biomethannachweisen an das OeMAG Konto sind im „Leitfaden-Abwicklungsprozesse“ detailliert beschrieben.
- Detaillierte Informationen von zu begutachtenden Attributen sind im „Leitfaden-Kriterienkatalog“ zur Verfügung gestellt.

3.3 Abwicklungsprozess

3.3.1 Voraussetzungen

- Biomethananlagenbetreiber sind im Biomethan Register Austria mit einem entsprechenden Konto registriert.
- Biomethanverstromungsanlagenbetreiber sind im Biomethan Register Austria mit einem entsprechenden Konto registriert.
- Die Abwicklungsstelle für Ökostrom ist mit einem entsprechenden Konto („OeMAG Konto“) im Biomethan Register Austria registriert.

3.3.2 Abwicklung von Transfers und Eigentumsübergang

- Erstellung des Basis-Nachweises im Folgemonat der Produktion und Einspeisung der entsprechenden Energiemenge an Biomethan im Biomethan Register Austria erfolgt durch AGCS.
- Nachweis über Erfüllung der Förderkriterien durch einen Gutachter durch setzen eines Meldevermerks im entsprechenden Biomethannachweis.
- Der Biomethannachweis wird vom Konto des Biomethananlagenbetreibers auf das Konto des Biomethanverstromungsanlagenbetreibers transferiert.
 - ◆ Die zugrundeliegenden Geschäftsbedingungen sind außerhalb des Registersystems festzulegen.
 - ◆ Eventuell erfolgen mehrere Transfers des Biomethannachweises zwischen unterschiedlichen Zwischenhändlern.
- Der Biomethannachweis wird vom Konto eines Biomethanverstromungsanlagenbetreibers auf das Konto der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG Konto) übertragen.
- Mit Annahme des Biomethannachweises durch die Ökostromabwicklungsstelle erfolgt der Eigentumsübergang. Der entsprechende Biomethannachweis liegt somit als Beweis für die Ökostromförderung auf.

Details zum Transferprozess von Biomethannachweisen an das OeMAG Konto sind im „Leitfaden-Abwicklungsprozesse“ detailliert beschrieben.

4 Förderabwicklung Verstromungsanlagen, die Biomethan einsetzen

4.1 Voraussetzungen für Förderung

- Förderantrag wurde bei OeMAG eingereicht.
- Biomethananlage hat Bescheid über die Anerkennung als Ökostromanlage nach § 7 ÖSG 2012.
- Vertragsabschluss über die Abnahme und Vergütung von Ökostrom gem. § 12 ÖSG 2012 (sofern die Voraussetzungen für die Förderung gegeben sind und das erforderliche Unterstützungsvolumen vorhanden ist).
- Biomethananlage ist im Biomethan Register Austria registriert.
- Biomethanverstromungsanlage ist im Biomethan Register Austria registriert.

4.2 Erhalt der Förderung

Nachweise der Biomethananlage werden von OeMAG akzeptiert

- 1 Begutachtung der ausgestellten Nachweise für die Biomethananlage durch externen Gutachter laut ÖSG 2012 im Biomethan Register spätestens bis 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres
 - a) Fristverlängerung kann bei OeMAG beantragt werden, siehe AGB-Biomethan, Punkt 4.5.1 Ziffer 1.
- 2 Begutachtung der Biomethanverstromungsanlage für Nachweis der Ökostromförderkriterien durch externen Gutachter laut ÖSG 2012
- 3 Transfer der Nachweise der Biomethananlage(n) an Biomethanverstromungsanlage (gemäß bilateralem/n Vertrag/Verträgen zwischen Biomethananlage(n) und Biomethanverstromungsanlage)
- 4 Überweisung der Nachweise vom Konto der Biomethanverstromungsanlage an OeMAG bis spätestens 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres
- 5 Übermittlung der Gutachten für die Biomethananlage(n) sowie der Biomethanverstromungsanlage an OeMAG
- 6 OeMAG Jahresabrechnung und gegebenenfalls Anpassung der Akontozahlungen

4.3 Ablehnung von Biomethannachweisen durch OeMAG

Mögliche Gründe

- Nachweise von Biomethananlage(n) ohne Ökostrombescheid nach § 7 ÖSG 2012
- Begutachtung der ausgestellten Nachweise für die Biomethananlage(n) durch externen Gutachter laut ÖSG 2012 im Biomethan Register ist nicht bis 31.03. des auf die Produktion folgenden Kalenderjahres erfolgt, bzw. die Fristverlängerung gemäß AGB-Biomethan Punkt 4.5.1.1 wurde nicht fristgerecht eingebracht oder aber seitens OeMAG abgelehnt.

In allen Fällen, in denen Nachweise von OeMAG für die Förderung nicht akzeptiert werden können, teilt OeMAG dies der Biomethanverstromungsanlage samt Begründung dafür schriftlich mit. Parallel dazu beauftragt OeMAG die nicht förderwürdigen Nachweise durch das Biomethan Register wieder an die Biomethanverstromungsanlage zurück zu übertragen.

5 Begriffsdefinitionen

„AGB Biomethan“ Allgemeine Bedingungen des Biomethan Registers, betrieben durch den Bilanzgruppenkoordinator AGCS Gas Clearing and Settlement AG.

„AB-ÖKO“ Allgemeine Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle

„AGCS“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG, 1090 Wien, Alserbachstraße 14-16, FN 217593s;

„AGCS Biomethan Register Austria“ wird seit 2012 von AGCS betrieben, um der Verpflichtung des Ökostromgesetzes 2012 nachzukommen, dass der Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) Bestätigungen über ins Erdgasnetz eingespeiste Biomethanmengen mit einer eindeutigen Identifizierungskennung auszustellen hat. Die Messwerte über Energiemengen zu eingespeistem Biomethan der österreichischen Clearingsysteme schaffen die Datengrundlage für das Biomethan Register Austria, welches diese Messinformation nutzt, um daraus im Monatstakt Nachweise zu generieren.

„Biogas“ iSd § 5 Abs 1 Z 6 ÖSG 2012 ist jenes brennbare Gas, das durch Vergärung von Biomasse in Biogasanlagen hergestellt und zur Gewinnung von Energie verwendet wird; aus einem Gasnetz entnommenes Gas gilt als Biogas, soweit die Menge des entnommenen Gases im Wärmeäquivalent der Menge von an anderer Stelle im Geltungsbereich des Gesetzes in das Gasnetz eingespeistem Gas aus Biomasse entspricht.

„Biomethan“ ein auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und der Normen der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach;

„Biomethananlagenbetreiber“ einen Betreiber einer Biogas-Einspeiseanlage iSd ÖSG 2012;

„Biomethankonto“ Konto eines Biomethananlagenbetreibers im Registersystem des Biomethan Register Austria;

„Biomethannachweis“ ist ein elektronisches Dokument, welches durch den Bilanzgruppenkoordinator (Clearingstelle) ausgestellt wird und im Biomethan Register Austria erstellt wird und dort von Marktteilnehmern transferiert und zum Endverbrauch stillgelegt werden kann. Der Biomethannachweis enthält verschiedene Daten und Informationen um die entsprechende Biomethaneinheit zu beschreiben: Daten spezifisch zur Biomethanproduktionsanlage, Daten zur Energiemenge und der Produktions- und Einspeiseperiode der entsprechenden Biomethaneinheit, Daten zum Produktionsprozess inklusive Substrate/Rohstoffe, deren Qualität und Nachhaltigkeit (Treibhausgaswert).

„Biomethanverstromungsanlage“ Betreiber einer Verstromungsanlage, welche auf Basis von aus dem österreichischen Erdgasnetz bezogenen Biomethan betrieben wird;

Biomethanverstromungskonto – Konto eines Betreibers einer Biomethanverstromungsanlage, im Registersystem des Biomethan Register Austria;

„BMR Ausstellung“ entspricht einer Funktion im Biomethan Register Austria, wodurch der entsprechende Stilllegungsnachweis beantragt werden kann. In der Folge, wird durch AGCS ein Stilllegungsnachweis in Papierform (grünes Papier) inklusive der Unterschriften von zwei AGCS Vorständen zur Verfügung gestellt.

„ÖSG 2012“ Bundesgesetz über die Förderung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energieträgern (Ökostromgesetz 2012 – ÖSG 2012), BGBl I 75/2011 idGF;

„Gutachter“ eine natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft iSd § 8 Abs 3, dritter Satz, ÖSG 2012, welche Wirtschaftsprüfer, Ziviltechniker, gerichtlich beeideter Sachverständiger, oder ein technisches Büro aus den Fachgebieten Elektrotechnik,

Maschinenbau, Feuerungstechnik, Installationstechnik oder Chemie ist und als technischer Sachverständiger im Sinne des ÖSG 2012 gilt;

„Registerführer“ die AGCS Gas Clearing and Settlement AG in ihrer Funktion als Betreiber des Biomethan Register Austria; „Registerkontoinhaber“ all jene Vertragspartner des Registerführers, welche Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Registernutzer oder Gutachter sind;

„Registernutzer“ all jene Vertragspartner des Registerführers, welche nicht Biomethananlagenbetreiber, Biomethanverstromungsanlagenbetreiber, Gutachter oder Ökostromabwicklungsstelle ist;

„Stilllegungsnachweis“ ist ein PDF-Dokument, welches alle relevanten Daten und Informationen des entsprechenden Biomethannachweises umfasst und durch Marktteilnehmer im Biomethan Register Austria selbsttätig ausgestellt werden kann, um den Endverbrauch der Biomethaneinheit nachzuweisen.

6 Kontakt

AGCS Gas Clearing and Settlement AG AGCS Biomethan Register Austria

Alserbachstraße 14-16
A-1090 Wien
Tel.: 0043 (0) [1 9074177 235](tel:0043019074177235)
Fax: 0043 (0) 1 319 07 01-70
E-Mail: info@biomethanregister.at

Projektmanagement:
Stefanie Königsberger, Andreas Wolf
Operative Abwicklung:
Sarah Piza, Stefan Thaller

OeMAG Abwicklungsstelle für Ökostrom AG

Alserbachstraße 14-16
A-1090 Wien
Tel.: 0043 5 787 66 10
E-Mail: bioenergie@oem-ag.at

Rechtsabteilung: Martin Seidl
Kundenservice: Stefan Monschein